

VG 6 A 595.96

Ausfertigung



C 1068

VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

BESCHLUSS

In der Verwaltungsstreitsache

Antragsteller,

g e g e n

das Land Berlin, vertreten durch
das Bezirksamt Hohenschönhausen von Berlin,
Abt. Wohnen und Soziales - Rechtsstelle -,
Große-Leege-Straße 103, 13055 Berlin,

Antragsgegner,

hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin
durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Porath,
die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Schreyer,
den Richter am Verwaltungsgericht Lorenz

am 30. Dezember 1996 beschlossen:

Der Antrag auf Erlaß einer einstweiligen
Anordnung wird abgelehnt.

Die Antragsteller tragen die Kosten des
Verfahrens.

Gründe

Der sinngemäße Antrag,

den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, den Antragstellern ab 7. Dezember 1996 (Eingang des Antrags bei Gericht) Hilfe zum Lebensunterhalt in entsprechender Anwendung des BSHG einschließlich Pflegegeld zu gewähren,

hat mangels glaubhaft gemachten Anordnungsanspruchs keinen Erfolg (§ 123 Abs. 3 VwGO, § 920 Abs. 2 ZPO).

Zunächst ist hinsichtlich der Hilfe zum Lebensunterhalt schon ein eiliges Regelungsbedürfnis zweifelhaft. Es ist kein wesentlicher Nachteil glaubhaft gemacht, zu dessen Anwendung der Erlaß einer einstweiligen Anordnung, die die Hauptsache vorwegnahme, erforderlich erscheint. Denn die bosnisch-herzegowinischen Antragsteller erhalten mit den Leistungen nach § 1 AsylbLG das für ihren Lebensunterhalt Notwendige, mit dem auch alle anderen nach dieser Vorschrift Leistungsberechtigten auskommen. Es ist nicht glaubhaft gemacht, daß die Antragsteller anders als die anderen Leistungsberechtigten nach § 1 AsylbLG hiermit nicht auskommen können. Ebenso wenig ist glaubhaft gemacht, daß die Antragsteller ihre Ansprüche nicht im Hauptverfahren, notfalls von seinem Heimatland aus, realisieren können. Die Kammer braucht dies jedoch nicht abschließend zu entscheiden, denn jedenfalls fehlt es an einem Anordnungsanspruch.

Der Anspruch der Antragsteller richtet sich nach dem AsylbLG, denn sie halten sich als Ausländer im Bundesgebiet auf und sind vollziehbar zur Ausreise verpflichtet (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 AsylbLG), weil sie keine Aufenthaltsgenehmigung besitzen (§ 42 Abs. 1 AuslG) und unerlaubt eingereist sind (§ 42 Abs. 2 Nr. 1 AuslG).

Ein Anspruch nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG besteht nicht. Nach dieser Vorschrift ist abweichend von §§ 3 bis 7 AsylbLG das Bundessozialhilfegesetz auf Leistungsberechtigte entsprechend anzuwenden, wenn sie eine Duldung erhalten haben, weil ihrer freiwilligen Ausreise und ihrer Abschiebung Hindernisse entgegenstehen, die sie nicht zu vertreten haben. Die Antragsteller haben zwar am 22. Juli 1996 eine (weitere) Duldung erhalten. Diese genügt aber den Anforderungen des § 2

Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG nicht. Denn sie sind nicht deshalb erteilt worden, weil der freiwilligen Ausreise und Abschiebung Hindernisse entgegenstehen, die sie nicht zu vertreten haben. Die Duldungsgründe sind in § 55 Abs. 2 bis 4 AuslG abschließend beschrieben. Hierzu gehört der Fall, daß der freiwilligen Ausreise Hinderungsgründe entgegenstehen, die der Ausländer nicht zu vertreten hat, nicht. Die Kammer folgt der Auffassung des VGH Baden-Württemberg (Beschlüsse vom 24. Juli 1995 - 6 S 1712/95 -, VBIBW 1995, 492, und vom 22. November 1995 - 6 S 1347/95 - FEVS 46, 410, 415 f.), daß es sich bei dem Tatbestandsmerkmal „weil Ihrer freiwilligen Ausreise ... Hindernisse entgegenstehen, die Sie nicht zu vertreten haben“, um eine im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes beachtliche zusätzliche Voraussetzung handelt, die zu den Abschiebungshindernissen hinzutreten muß, um einen Anspruch entsprechend dem BSHG zu begründen (im Ergebnis ebenso OVG Münster, Beschluß vom 24. November 1994 - 8 B 2675/94 - FEVS 45, 463, 466, 467; OVG Hamburg, Beschluß vom 27. Oktober 1995 - Bf IV 130/95 - FEVS 46, 418, 420 - und Hohm in GK-AsylVfG, Stand: September 1996, Kommentierung zu § 2 AsylbLG Rdnr. 30.1). Wäre es dem Gesetzgeber darum gegangen, die höheren Leistungen allein für den Fall auszuschließen, daß die Hilfesuchenden ihre freiwillige Ausreise (und die Abschiebung) zum Beispiel durch Paßverlust vorwerfbar unmöglich gemacht haben, hätte er dies bei der Gesetzesfassung durch eine einschränkende Formulierung deutlich machen müssen. Ausweislich des Gesetzgebungsverfahrens ist die Voraussetzung § 30 Abs. 3 AuslG entnommen. Sie ist dort erfüllt, wenn die freiwillige Ausreise aus vom Ausländer nicht zu vertretenden tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist (vgl. GK-AuslR, Stand: Februar 1996, Gesetzesbegründung zu § 30); Unzumutbarkeit reicht nicht aus. Für das AsylbLG versteht der VGH Baden-Württemberg das Tatbestandsmerkmal ebenfalls im Sinne einer Unmöglichkeit (a.a.O.). Dem schließt sich die Kammer an. § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG ist als Ausnahmevorschrift eng auszulegen, um den mit dem AsylbLG verfolgten Zweck, den Anreiz zu mindern, aus wirtschaftlichen Gründen nach Deutschland zu kommen (oder hier zu bleiben), nicht im praktischen Ergebnis wiederum in Frage zu stellen (so OVG Münster, a.a.O., S. 466).

Die den Antragstellern erteilten Duldungen vom 22. Juli 1996 sind nicht erteilt worden, weil ihnen eine freiwillige Rückkehr unmöglich ist. Sie sind vielmehr auf § 55 AuslG und die Weisung Nr. 92 der Senatsverwaltung für Inneres gestützt. Die Weisung Nr. 92 beruht auf § 54 AuslG. Danach kann die oberste Landesbehörde aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland anordnen, daß die Abschiebung von Auslän-

dern aus bestimmten Staaten oder von in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen allgemein oder in bestimmte Staaten für die Dauer von längstens sechs Monaten ausgesetzt wird. Zur Wahrung der Bundeseinheitlichkeit bedarf es der Anordnung des Einvernehmens mit dem Bundesministerium des Innern, wenn die Abschiebung länger als sechs Monate ausgesetzt werden soll. Damit werden auch andere Gründe als die Unmöglichkeit freiwilliger Rückkehr erfaßt. Die Ständige Konferenz der Innenminister/ -senatoren des Bundes und der Länder hat am 19. September 1996 festgestellt, daß davon ausgegangen werden kann, daß Flüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina die Möglichkeit der freiwilligen Rückkehr offen steht. Diese Rückkehr hat bereits begonnen. Deshalb kann nicht mehr davon ausgegangen werden, daß bei aufgrund der Weisung Nr. 92 geduldeten Staatsangehörigen Bosnien-Herzegowinas die freiwillige Rückkehr aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen unmöglich ist.

Das Vorbringen der Antragsteller in ihrem Widerspruchsschreiben steht der Möglichkeit seiner freiwilligen Rückkehr nicht entgegen. Selbst wenn es regional zu Schwierigkeiten für Rückkehrwillige kommen dürfte, die nicht in ihre früheren Häuser oder Gemeinden zurückkehren und Arbeit finden können, und davon auszugehen ist, daß staatliche Hilfe nicht sogleich jedem ermöglichen können wird, unter geordneten Verhältnissen (gesicherte Unterkunft, Infrastruktur etc.) einen Neuanfang zu versuchen, stellt dies nicht die Möglichkeit in Frage, in das Heimatland auszureisen (so im Ergebnis bereits die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin im Beschluß vom 29. März 1996 - VG 8 A 68.96 -). Die Antragsteller besitzen Reisepässe ihres Heimatlandes. Daß die Antragstellerin zu 2), die infolge zweier zurückliegender Schlaganfälle halbseitig gelähmte Rollstuhlfahrerin mit Sprachstörungen ist, deshalb reiseunfähig ist, ist nicht glaubhaft gemacht. Die Antragsteller können auf keine anderen gerade sie betreffenden Hinderungsgründe verweisen, die ihrer freiwilligen Rückkehr in ihr Heimatland entgegenstehen. Die allgemeine Notlage der Bürger von Bosnien-Herzegowina ist kein Hinderungsgrund für eine freiwillige Rückkehr im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG, denn sie trifft alle dort Lebenden. Im übrigen werden die Antragsteller mit der Gewährung der abgesenkten Leistungen nach dem AsylbLG keineswegs gezwungen, in ihre Heimat zurückzukehren. Wer den verständlichen Wunsch hat, in den gesicherten Verhältnissen der Bundesrepublik Deutschland abzuwarten, bis in Bosnien-Herzegowina bessere Lebensmöglichkeiten bestehen, hat aber deswegen noch keinen Anspruch auf die höheren Sozialleistungen des BSHG, sondern muß hier mit den abgesenkten Leistungen des AsylbLG auskommen.

Soweit das Oberverwaltungsgericht Berlin in dem von den Antragstellern in Bezug genommenen Beschluß vom 13. Juni 1996 (OVG 6 S 127.96) die Auffassung vertreten hat, die generellen Regelungen der Ausländerbehörden über die Rückführung einschließlich der politischen Bewertung, die ihnen zugrunde liegen, seien grundsätzlich von den Trägern der Sozialhilfe hinzunehmen und diese an die Gründe für eine Duldung regelmäßig gebunden, führt dies hier zu keinem anderen Ergebnis. Ob es dem Antragsgegner als Sozialhilfeträger und mit ihm dem Gericht im Rahmen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG rechtlich versagt ist, abweichend von der ausländerbehördlichen Einschätzung im Einzelfall zu der gegenteiligen Beurteilung zu gelangen, daß dem einzelnen Hilfesuchenden eine freiwillige Rückkehr in sein Heimatland doch möglich ist (so wohl auch OVG Hamburg, a. a. O.; anders: VGH Baden-Württemberg - 6 S 1347.95 -), kann dahingestellt bleiben, da es eine Feststellung der Ausländerbehörde, daß von der Unmöglichkeit der Ausreise auszugehen ist, für Flüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina derzeit gerade nicht gibt; das Gegenteil ist der Fall.

Ein Anspruch auf Pflegegeld besteht nach dem Asylbewerberleistungsgesetz nicht.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung

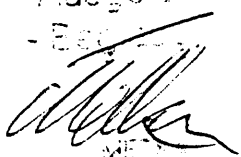
Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde zulässig.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Frist für die Einlegung der Beschwerde endet zwei Wochen nach Zustellung dieser Entscheidung.

Porath

Dr. Schreyer

Lorenz

- Ausgegeben -
- Besondere -

ME
Amtsinspektor



Por./pr

Kopie

Bezirksamt Hohenschönhausen, Große - Léege - Str.103, 13055 Berlin (Postanschrift)

Dienstgebäude: Matenzelle 28
Berlin - Hohenschönhausen

Verwaltungsgericht Berlin

06. Kammer

Geschäftszeichen (bitte immer angeben)	zuständig ist	Zimmer	☎ (030)	Datum
Soz I 5	Frau Kiesel	214	9820 - 7093	16.12.96

In der Verwaltungsstreitsache

/ Land Berlin
VG 6 A 595.96

Beantragen wir, den Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz vom 05.12.1996 zurückzuweisen.

Begründung:

Die Antragsteller gehören zum Kreis der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG), die keine Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz erhalten. Nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG ist das Bundessozialhilfegesetz auf Leistungsberechtigte nur entsprechend anzuwenden, wenn sie eine Duldung erhalten haben, weil ihrer freiwilligen Ausreise und ihrer Abschiebung Hindernisse entgegenstehen, die sie nicht zu vertreten haben. Die Antragsteller erfüllen diese Voraussetzungen nicht. Sie haben zwar eine Duldung erhalten, offenbar weil ihrer Abschiebung - rechtliche und/oder tatsächliche - Hindernisse entgegenstehen, die sie nicht zu vertreten haben. Ihnen ist jedoch die freiwillige Ausreise möglich, wie die Ausländerbehörde bestätigt hat. Diese Möglichkeit einer freiwilligen Ausreise steht einer Anwendung des Bundessozialhilfegesetzes entgegen.

Einem Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, der freiwillig ausreisen kann, stehen nur Leistungen nach den §§ 3 bis 7 AsylbLG zu. Das gilt auch dann, wenn er eine Duldung erhalten hat, weil seiner Abschiebung rechtliche und/oder tatsächliche Hindernisse entgegenstehen, die er nicht zu vertreten hat. Aus der Verlängerung der Duldung kann kein Rückschluß auf die Unmöglichkeit der freiwilligen Heimkehr gezogen werden, diese ergibt sich vielmehr aus der Tatsache daß die Antragsteller zum Personenkreis der Phase II gehören, deren Aufenthalt bis zum Frühjahr 1997 geduldet wird.

Die Innenminister und -senatoren sind übereinstimmend der Überzeugung, daß Flüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina die Möglichkeit der freiwilligen Rückkehr offensteht. Wie zahlreiche Rückkehrer inzwischen bewiesen haben, ist dem auch tatsächlich so. Die durch den Bürgerkrieg verursachte allgemeine Notlage ist kein Hinderungsgrund für eine freiwillige Rückkehr, denn sie ist alltägliche Wirklichkeit für die Bürger von Bosnien-Herzegowina, die sich nicht dem Schutz und der Versorgung durch die Bundesrepublik Deutschland anver-

Verkehrsverbindungen: Sprechzeiten:
Straßenbahn Dienstag und Freitag
5, 13 und 15 von 8.30 bis 12.30 Uhr
Donnerstag von
14.00 bis 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Telefax 9820 7060
Telefonzentrale 9820 - 0
intern (951)

Zahlungen bitte unbar nur an die Bezirkskasse
Hohenschönhausen, 13055 Berlin
Kontonummer 2323210150
658014-106
8182890000
Geldinstitut Berliner Spk
PGiroA Bln
Bln Bank AG

Bankleitzahl
100 500 00
100 100 10
100 200 00

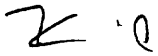
 
Parkplatz
Matenzelle 28

traut haben und nun sowohl den wirtschaftlichen als auch politischen Wiederaufbau im Lande tragen. Auch die Neigung der Flüchtlinge unverkennbar ist, in gesicherten Verhältnissen abzuwarten, bis ihre notleidenden Landsleute in der Heimat ihnen bessere Startmöglichkeiten geschaffen haben, ist eine freiwillige Ausreise nicht unzumutbar.

Da das Pflegegeld analog dem Bundessozialhilfegesetz gewährt wurde und das Asylbewerberleistungsgesetz eine entsprechende Leistung nicht vorsieht, fiel dieses ebenfalls weg.

Eine Kopie dieses Schreibens und die Leistungsakten fügen wir bei.

Im Auftrag



Kiesel

•
.....
Triglawstr 6
12589 Berlin

9. Januar 1997

Verwaltungsgericht Berlin
Kirchstr 7
10557 Berlin

VG 6 A 595/96, Beschluß vom 30.12.96

Gegen Ihren Beschluß legen wir **Beschwerde** ein.

Wir beantragen, den Beschluß aufzuheben und das Bezirksamt Hohenschönhausen zur Gewährung ungekürzter Sozialhilfe nach BSHG (Regelsätze, Weihnachtsbeihilfe, Pflegegeld) zu verpflichten.

Zunächst ist anzumerken, daß im Sozialhilferecht ein effektiver Rechtsschutz gemäß Art 19 GG anders als im Eilverfahren praktisch nicht realisierbar ist. Die Auffassung des VG würden in der Konsequenz bedeuten, daß für Ansprüche auf einmalige Beihilfen nach § 21 BSHG, Mehrbedarf nach § 23 BSHG, ungekürzte Sozialhilfe z.B. in Fällen des § 25 und 25a BSHG Pflegegeld nach § 68ff BSHG die Verwaltungsgerichte im Eilverfahren nicht mehr zu entscheiden bräuchten und damit schon infolge Zeitablauf - ein Hauptverfahren dauert 4 bis 10 Jahre - faktisch ein Rechtsschutz für diese zur Existenzsicherung notwendigen Leistungen nicht mehr zu erreichen wäre.

Unsere Duldungen wurden erteilt aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben:

Die vorliegenden Duldungen wurden im Juli 1996 aufgrund einer pauschalen Regelung nach **§ 54 AuslG** erteilt - einer solchen pauschalen Duldungserteilung können keine individuell zu vertretenden Umstände zugrunde liegen.

Eine freiwillige Rückkehr wäre für uns zudem weder zumutbar noch technisch möglich. Durch eine Leistungskürzung auf eine aus humanitären und ausländerrechtlichen Gründen ansich unzumutbare Ausreise hinzuwirken würde aber der Zielsetzung des § 2 AsylbLG gerade widersprechen.

Wir sind Moslems aus Prozor. Diese Region wurde im Krieg 1992/93 von regulären kroatischen Truppen erobert, wurde in einem kroatischen KZ inhaftiert (UNHCR-Bescheinigung liegt vor), die übrige Familie wurden aus der Wohnung vertrieben. Heute leben infolge dieser Säuberungsaktion keine Moslems mehr in Prozor, um die Stadt sind kroatische Polizeiposten stationiert, die Wohnsitznahme in Prozor für Moslems wird von kroatischen Verwaltungsdienststellen und der Polizei verhindert. In unserem Haus in Prozor sind kroatische Familien eingezogen.

Gemäß dem Abkommen von Dayton, Anhang 7 habe alle Flüchtlinge das Recht frei in ihre Heimat zurückzukehren. Nach Auskünften des UNHCR ist eine Rückkehr nach Bosnien wenn überhaupt nur für die jeweils dominante Bevölkerungsgruppe möglich.

- Infolge der KZ-Inhaftierung ist psychisch traumatisiert, er ist hauptsächlich damit beschäftigt seine schwerkranke Ehefrau zu versorgen, wobei die 18 und 21 jährigen Söhne tatkräftig mithelfen.

..... erlitt im November 1994 und im Juli 1995 jeweils einen Schlaganfall. In der Folge erlitt sie dreimal schwere epileptische Anfälle, davon mit Krankenhausaufenthalt im Juni 1996 sowie am 13.12.96.

Sie ist schwerpflegebedürftig und auf einen Rollstuhl angewiesen. Sie kann nicht mehr sprechen, muß gefüttert werden, benötigt Hilfe um aus dem Bett aufzustehen bzw. sich ins Bett zu legen, muß angezogen und wieder entkleidet werden, kann nur mit Hilfe die Toilette benutzen, sie muß gewaschen werden, etc. Begutachtungen hat das Sozialamt durchgeführt, ärztliche Nachweise liegen dem VG vor.

..... ist reiseunfähig, denn mit durch die entsprechenden Belastungen provozierten neuen, ggf. lebensbedrohlichen Anfällen muß gerechnet werden. Hinzu kommt die fehlende Unterkunft in Bosnien und die mangels entsprechender Kapazitäten bestehende Unmöglichkeit in Bosnien für die erforderliche ambulante und medikamentöse Versorgung und die ggf. nötige stationäre Behandlung zu erhalten.

Das OVG Hamburg in NVwZ-Beilage 1996,15 sowie der VGH Baden Württemberg in InfAusIR 1996, 222 und in weiteren Entscheidungen (6 S 2982/95 v. 4.1.96 u.a.) betonen, daß es neben der technischen Reisemöglichkeit vor allem auf die Zumutbarkeit einer freiwilligen Ausreisemöglichkeit ankommt. In der vom VG zitierten Entscheidung des VGH Baden Württemberg hatte demgegenüber der Ausländer selbst eingeräumt, daß seiner freiwilligen Ausreise keine Hindernisse entgegenstünden - dieser Fall ist daher auf die vorliegende Situation nicht übertragbar.

Nach Auffassung des OVG Niedersachsen, NVwZ-Beilage 1996, 86 sowie OVG Niedersachsen 4 M 4027/96 v. 21.11.1996 kommt es auf die Ausreisemöglichkeit nicht an, da § 2 AsylbLG eine Rechtsgrundverweisung auf § 55 AuslG beinhaltet und eine Ausreisemöglichkeit bei der Duldungserteilung keine Rolle spielt.

Das wegen der derzeitigen Unzumutbarkeit einer freiwilligen Rückkehr eine generelle Kürzung für Bosnier rechtswidrig ist, haben jüngst auch die Verwaltungsgericht Hannover - 3B 6282/96 v. 5.12.96 und Berlin - 17 A 630/96 v. 10.12.96 entschieden.

Mit freundlichen Grüßen

.....

.....